

## Information zu Verordnungen in der GKV

---

**Datum: März 2020**

### Wiederholungsrezepte ab März 2020 möglich ? Regelung auf Bundesebene noch nicht umgesetzt

Mit in Kraft treten des Masernschutzgesetzes zum 01. März 2020 wird für Ärzte die Möglichkeit geschaffen Wiederholungsrezepte auszustellen. Dazu sieht der § 31 Abs. 1 SGB V folgende Regelung vor:

*„Für Versicherte, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel benötigen, können Vertragsärzte Verordnungen ausstellen, nach denen eine nach der Erstabgabe bis zu dreimal wiederholende Abgabe erlaubt ist. Die Verordnungen sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu Lasten der GKV durch Apotheken beliefert werden.“*

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV - Spitzenverband verhandeln aktuell die praktische Umsetzung dieser neuen Regelung. Die Kennzeichnung der Wiederholungsrezepte wird ebenfalls noch festgelegt.

Für Ärzte besteht keine Verpflichtung Wiederholungsrezepte auszustellen.